

UNSERE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Allgemeine **Geschäftsbedingungen** für Leistungen der Die Grübeltäter GmbH)

1. Anwendungsbereich
 - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Verträge, die Leistungen der Die Grübeltäter GmbH (im Folgenden „Agentur“) im Bereich Werbung/Marketing/Kommunikation zum Gegenstand haben.
 - 1.2 Diese AGB finden nur gegenüber Vertragspartnern, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (im Folgenden „Kunde“) Anwendung.
 - 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Agentur ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis der AGB des Kunden vorbehaltlos leistet.
2. Leistungen der Agentur
 - 2.1 Bei Auftragsdurchführung ist die Agentur verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Kunden abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel, die eingeholten Kostenvoranschläge und Terminpläne zur Genehmigung vorzulegen.
 - 2.2 Die Agentur überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Werbemaßnahmen. Es steht im Ermessen der Agentur, mit der Ausführung ihrer Leistungen Dritte als deren Erfüllungsgehilfen zu beauftragen. Der Kunde kann der Beauftragung eines Dritten nur aus wichtigem Grund widersprechen.
 - 2.3 Sofern auf Wunsch des Kunden Dritte durch die Agentur beauftragt werden, die Leistungen ausführen, welche nicht zu den von der Agentur geschuldeten Leistungen gehören, sind diese keine Erfüllungsgehilfen der Agentur i.S.v. § 278 BGB.
 - 2.4 Liefer- und Abgabetermine werden von der Agentur mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Durch die Angabe eines Liefer- oder Abgabetermins wird kein Fixgeschäft begründet; dieses bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
3. Pflichten des Kunden
 - 3.1 Damit die Agentur auftragsgemäß leisten kann, verpflichtet sich der Kunde der Agentur rechtzeitig (a) sämtliche Leistungsbestimmungen (insbesondere Art, Umfang, Zeitfolge) mitzuteilen; und (b) die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen (insbesondere Daten, Produktinformationen und Vorlagen) zur Verfügung zu stellen.
 - 3.2 Der Kunde stellt sicher, dass die gemäß Absatz (1) (b) der Agentur zur Verfügung gestellten Informationen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Sollten solche Rechte verletzt sein, stellt der Kunde die Agentur von sämtlichen hieraus erwachsenden Schadensersatz- und Erstattungsansprüchen Dritter sowie von angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei.
 - 3.3 Sofern der Kunde seinen Pflichten aus Abs. (1) nicht oder nicht ausreichend nachkommt und hierdurch zusätzliche Leistungen der Agentur erforderlich werden, so hat der Kunde dies gesondert zu vergüten.
4. Leistung und Honorar
 - 4.1 Das vereinbarte Honorar der Agentur versteht sich mangels abweichender Regelung als Nettohonorar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - 4.2 Sofern zur Höhe des Honorars keine Vereinbarung getroffen wurde, erfolgte diese auf Basis des bei Vertragsschluss gültigen Stundensatzes der Agentur.
 - 4.3 Das Honorar ist fällig und ohne Abzug zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung. Werbemittelrechnungen und Anzeigenrechnungen sind sofort nach Übermittlung durch die Agentur an den Kunden rein netto fällig.
 - 4.4 Wechsel und Schecks werden nicht akzeptiert.
 - 4.5 Sobald Fälligkeit nach Absatz (3) eintritt, gerät der Kunde in Verzug. Das Honorar ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, in jedem Fall aber mit einem Verzugszinssatz in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Agentur behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor.
 - 4.6 Die Agentur ist berechtigt, jeweils zum Monatsende angemessene Abschlagzahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis der erbrachten Teilleistung zum Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert. Hierfür ist nicht erforderlich, dass die Teilleistung bereits verwertbar ist.
 - 4.7 Kommt eine von der Agentur ausgearbeitete und vom Kunden genehmigte Konzeption aus Gründen, welche die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch der Agentur davon unberührt.
5. Aufwendungsersatz
 - 5.1 Agentur und Kunde sollen eine Vereinbarung über den Ersatz von Aufwendungen der Agentur treffen. Unter Aufwendungen fallen insbesondere der Agentur entstehende Kosten für Materialien, Reinzeichnungen und digitale Aufbereitungen, Übersetzungen, Fahrten, Spesen, Versand, Organisation und Beschaffung, Nutzungsrechtsübertragungen, sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeuge und die Kosten für die Herstellung von Werbemitteln und Leistungen Dritter.
 - 5.2 Sollten Agentur und Kunde keine Vereinbarung nach Absatz (1) treffen, hat der Kunde der Agentur die durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.



- 5.3 Werden von der Agentur im Zuge der Produktionsabwicklung Angebote für Fremdleistungen eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet die Agentur die für die Angebotserstellung aufgewendeten Leistungen nach zeitlichem Aufwand auf Basis des bei Vertragsschluss gültigen Stundensatzes der Agentur.
- 5.4 Fälligkeit und Verzug des Anspruches auf Aufwendungsersatz richten sich nach den entsprechenden Regelungen zum Honorar in Ziffer 4. dieser AGB.
6. Präsentation
- 6.1 Wird die Agentur durch den Kunden beauftragt, eine Präsentation anzufertigen, so ist die Agentur hierfür auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung oder des zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Stundensatzes zu vergüten. Die Agentur wird in keinem Fall unverbindlich und kostenlos tätig. Dies gilt auch, wenn die eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen nicht durch den Kunden verwendet werden.
- 6.2 Sofern der Kunde die im Rahmen der Präsentation eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen verwendet oder Dritten zur Verwendung zugänglich macht, erhält die Agentur eine Vergütung, als wäre ihr anlässlich der Präsentation ein Auftrag erteilt worden.
7. Nutzungsrechte und sonstige Rechte
- 7.1 Die Agentur wird dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt die Agentur ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur und einer Vereinbarung über eine zusätzliche Vergütung der Agentur.
- 7.2 Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei der Agentur.
- 7.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der Agentur im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Im Falle einer Verwendung entsteht ein Vergütungsanspruch der Agentur entsprechend der Regelung in Ziffer 6. (2) dieser AGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich die Agentur vor.
- 7.4 Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum der Agentur. Für Beschädigungen haftet der Kunde.
- 7.5 Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.
- 7.6 Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit der erstellten Entwürfe wird die Gewähr seitens der Agentur nur nach besonderer Vereinbarung übernommen.
- 7.7 Die Agentur ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und für ihre Eigenwerbung zu nutzen. Ebenfalls für ihre Eigenwerbung darf die Agentur auf die Betreuung des Kunden hinweisen und hierbei das Firmenlogo des Kunden verwenden. Die obligatorischen Belegexemplare sind der Agentur nach Fertigstellung ohne besondere Aufforderung zu übergeben.
8. Leistungsstörungen und Haftung
- 8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Der Kunde verpflichtet sich, jede von der Agentur erbrachte Leistung bei erster Gelegenheit, spätestens vor der ersten Verwendung zu überprüfen. Zeigt sich bei der Überprüfung oder später ein Mangel, so ist der Agentur hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Agentur für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 8.3 Nach der Druckreifeerklärung durch den Kunden ist die Agentur von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit.
- 8.4 Soweit der Kunde an den Leistungen der Agentur ohne deren Genehmigung Änderungen vornimmt, führt dies zum Ausschluss der Mängelansprüche des Kunden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf einem Mangel beruhen, der nachweislich in keinem Zusammenhang mit den von dem Kunden vorgenommenen Änderungen steht.
- 8.5 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 8.6 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche des Kunden gemäß Ziffer 9. (1) verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.



9. Haftung

- 9.1 Auf Schadensersatz haftet die Agentur – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Agentur vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; und b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Agentur jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.2 Die sich aus Absatz (1) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Agentur nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Für das Verschulden sonstiger Personen trifft die Agentur keine Haftung. Dies gilt insbesondere für solche, die auf Vermittlung der Agentur im Namen und auf Rechnung des Kunden beauftragt wurden.
- 9.3 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten haftet die Agentur nicht, außer sie hat sich vertraglich verpflichtet, hierfür Gewähr zu leisten.

10. Vertraulichkeit

Die Agentur verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und vertraulich zu behandeln. Keine Vertraulichkeitspflicht besteht hinsichtlich solcher Informationen, welche der Agentur nachweislich bereits vor Mitteilung durch den Kunden bekannt waren, welcher der Kunde rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die diese Vertraulichkeitspflicht allgemein bekannt werden.

11. Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrechte des Kunden

Zur Aufrechnung sowie zur Ausübung von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur befugt, wenn die von ihm geltend gemachten Forderungen von der Agentur anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur in 92421 Schwandorf.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist 92421 Schwandorf, Deutschland.
- 12.3 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Verweisungsnormen sowie das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf“ (CISG) finden keine Anwendung.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

